

Verein Alpha-1 Schweiz

1. Name und Sitz

Unter dem Namen Alpha-1 Schweiz besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Bern. Er ist politisch und konfessionell unabhängig.

2. Ziel und Zweck

- Zweck des Vereins ist die Förderung des Bekanntheitsgrades in der Bevölkerung und bei Ärzten von Alpha-1-Antitrypsinmangel und deren Folgeerkrankungen, wie zum Beispiel die chronisch obstruktive Lungenerkrankung (COPD). Der Verein will hierdurch das Verständnis für die Erkrankung und dessen Symptomatik in der Gesellschaft erhöhen, um Forschung und Behandlungsmethoden günstig zu beeinflussen.
- Der Verein informiert über die Erkrankung, unterstützt die Betroffenen und Angehörigen in Form von Beratung, Orientierung gemäss dem Prinzip der Selbsthilfe (von Betroffenen für Betroffene). Der Verein will dazu beitragen, dass Patienten mit Erkrankungen durch Alpha-1-Antitrypsinmangel ein selbstbestimmtes Leben führen können.
- Die Förderung von Informationsveranstaltungen, vor allem zu Krankheiten, welche mit Alpha-1-Antitrypsinmangel zusammenhängen.
- Die Pflege der Beziehungen zu in- und ausländischen Organisationen und Institutionen mit gleichartigen Zielsetzungen.

3. Mittel

Zur Verfolgung des Vereinszweckes verfügt der Verein über folgende Mittel:

- Mitgliederbeiträge
- Spenden, Gönnerbeiträge
- Subventionen

Die Mitgliederbeiträge werden jährlich durch die Mitgliederversammlung festgesetzt. Der Beitrag gilt für ein Mitglied, weitere Familienmitglieder bezahlen einen reduzierten Beitrag. Ehrenmitglieder sind vom Beitrag befreit.

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

4. Mitgliedschaft

Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden, die den Vereinszweck unterstützen.

Aktivmitglieder mit Stimmrecht sind natürliche Personen, welche die Angebote des Vereins nutzen.

Gönnermitglieder (Sponsoren) oder deren Vertreter können natürliche oder juristische Personen, Firmen oder Vereine sein, welche den Verein einmalig oder regelmäßig unterstützen.

Personen, die sich in besonderem Masse für den Verein eingesetzt haben, kann auf Vorschlag des Vorstands durch die Mitgliederversammlung die Ehrenmitgliedschaft verliehen werden. Sie haben volles Stimmrecht.

Aufnahmegesuche sind an den Vorstand zu richten; über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

Minderjährige Mitglieder werden durch ihren gesetzlichen Vertreter begleitet und vertreten.

5. Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt

- bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung der juristischen Person.

6. Austritt und Ausschluss

Ein Vereinsaustritt ist jederzeit durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand möglich.

Für das angebrochene Jahr ist der volle Mitgliederbeitrag zu bezahlen.

Ein Mitglied kann jederzeit wegen Verletzung der Statuten, Verstöße gegen die Ziele des Vereins, Nichtbezahlen des Mitgliederbeitrages, missbräuchliche Handhabung der Mitgliederdaten etc. aus dem Verein ausgeschlossen werden.

Der Vorstand fällt den Ausschlussentscheid; das Mitglied kann den Ausschlussentscheid an die Mitgliederversammlung weiterziehen.

Bleibt ein Mitglied trotz Mahnung den Mitgliederbeitrag schuldig, kann es vom Vorstand automatisch ausgeschlossen werden.

7. Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Revisionsstelle
- d) der medizinische Beirat

8. Die Mitgliederversammlung

Das oberste Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich in der ersten Jahreshälfte statt.

Der Vorstand kann in begründeten Fällen die Beschlussfassung mittels elektronischer Abstimmungsplattform oder auf schriftlichem Weg erlauben.

Zur Mitgliederversammlung werden die Mitglieder durch den Vorstand mindestens 30 Tage im Voraus schriftlich unter Angabe der Traktanden eingeladen. Einladungen per E-Mail sind gültig.

Anträge für zusätzliche Geschäfte zuhanden der Mitgliederversammlung sind bis spätestens 20 Tage im Voraus schriftlich an den Vorstand zu richten.

Der Vorstand oder 1/5 der Mitglieder können jederzeit die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung unter Angaben des Zwecks verlangen. Die Versammlung hat spätestens 4 Wochen nach Eingang des Begehrens zu erfolgen.

Die Mitgliederversammlung hat die folgenden Aufgaben und Kompetenzen:

- a) Genehmigung der letzten Mitgliederversammlung
- b) Genehmigung des Jahresberichts Präsidium
- c) Entgegennahme des Revisionsberichts und Genehmigung der Jahresrechnung
- d) Entlastung des Vorstandes
- e) Wahl des Präsidenten/der Präsidentin und der übrigen Vorstandsmitglieder sowie der Revisionsstelle.
- f) Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- g) Genehmigung des Jahresbudgets
- h) Kenntnisnahme über das Tätigkeitsprogramm
- i) Beschlussfassung über Anträge des Vorstands und der Mitglieder
- j) Änderung der Statuten
- k) Entscheid bei Widerspruch zu Ausschlüssen von Mitgliedern
- l) Beschlussfassung über Auflösung des Vereins und Verwendung des Liquidationserlöses

Jede ordnungsgemäss einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Die Mitglieder fassen die Beschlüsse mit dem einfachen Mehr der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit fällt die/der Vorsitzende den Stichentscheid.

Statutenänderungen benötigen die Zustimmung einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

Ein Vereinsmitglied kann sich in der Mitgliederversammlung via Vollmacht von einem anderen Vereinsmitglied vertreten lassen. Ein Vereinsmitglied kann höchstens zwei Vereinsmitglieder vertreten.

Über die gefassten Beschlüsse ist zumindest ein Beschlussprotokoll abzufassen.

9. Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens zwei Personen.

Der Vorstand entscheidet über Aufnahme oder Ausschluss von Mitgliedern

Die Amtszeit beträgt 3 Jahre. Wiederwahl ist möglich.

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte und vertritt den Verein nach innen und nach aussen.

Er erlässt Reglemente.

Er kann Arbeitsgruppen (Fachgruppen) einsetzen.

Er kann für die Erreichung der Vereinsziele Personen gegen eine angemessene Entschädigung anstellen oder beauftragen (nach Arbeitsrecht).

Er regelt die Stellvertretung innerhalb des Vorstandes.

Der Kassier verwaltet und führt die Finanzen. Zeichnungsberechtigt bis CHF 3'000.00; über diesen Betrag hinaus gilt die Zeichnungsberechtigung zu zweien. Er kann durch das Präsidium / übrige Vorstandsmitglieder vertreten werden. Er schließt die Kasse per Ende Februar des folgenden Jahres ab. Er ist jederzeit in der Lage, den Saldo auszuweisen.

Der Vorstand verfügt über alle Kompetenzen, die nicht von Gesetzes wegen oder gemäß diesen Statuten einem anderen Organ übertragen sind.

Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidiums selbst und regelt die Aufgabenverteilung selbst.

Der Vorstand versammelt sich, sooft es die Geschäfte verlangen. Jedes Vorstandsmitglied kann unter Angabe der Gründe die Einberufung einer Sitzung verlangen.

Sofern kein Vorstandsmitglied mündliche Beratung verlangt, ist die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg (auch E-Mail) gültig.

Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich und unentgeltlich tätig, er hat Anrecht auf Vergütung der Spesen gemäß Reglement.

10. Die Revisionsstelle

Die Mitgliederversammlung wählt 2 Rechnungsrevisoren oder eine juristische Person, welche die Buchführung kontrollieren und mindestens einmal jährlich eine Stichkontrolle durchführen. Ein Revisor darf nicht im Vorstand sein oder mit dem Vorstand verwandtschaftlich verbunden sein.

Die Revisionsstelle erstattet dem Vorstand zuhanden der Mitgliederversammlung Bericht.

Die Amtszeit beträgt 3 Jahre. Wiederwahl ist möglich.

11. Zeichnungsberechtigung

Der Verein wird verpflichtet durch die Kollektivunterschrift des/der Präsident/in zusammen mit einem weiteren Mitglied des Vorstandes.

12. Datenschutz

Der Verein verpflichtet sich zur Einhaltung des Datenschutzes:

1. Die Website des Vereins ist nur über eine verschlüsselte Verbindung erreichbar (HTTPS).
2. Der Vorstand darf auf Daten des Vereins nur über eine verschlüsselte Verbindung zugreifen. Dies erfolgt mit einer persönlichen Benutzererkennung und einem

Passwort. Somit ist geregelt, wer zu welchem Zeitpunkt Zugang auf Informationen hat.

3. Die Aufbewahrung der Adressliste und sensitiver Daten des Vereins sind verschlüsselt.
4. Die Adressliste wird nur zu vereinsinternen Zwecken verwendet. Der Verein gibt keine Adressen an Dritte weiter und verwendet keine Adressen für kommerzielle Zwecke.
5. Das Mitglied erlaubt die Kontaktaufnahme durch den Verein (Vorstand) und teilt zu diesem Zweck seinen Namen, die Adresse und E-Mail-Adresse mit.
6. Auf Anfragen kann der Verein (Vorstand) den Kontakt zwischen Mitgliedern ermöglichen.

13. Haftung

Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder und des Vorstandes ist ausgeschlossen.

14. Medizinischer Beirat

Die medizinischen Beiräte unterstützen den Verein bei anfallenden medizinischen Fragen. Die Tätigkeit als Beirat des Vereins ist ehrenamtlich. Der Vorstand kümmert sich um das Gesuch an den Arzt als Beirat. Die Beendigung der Tätigkeit im Beirat erfolgt durch den Arzt schriftlich.

15. Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann durch Beschluss einer ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung mit dem Stimmenmehr von $\frac{3}{4}$ der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder erfolgen.

Eine Fusion kann nur mit einer anderen wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichen Zwecks von der Steuerpflicht befreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz erfolgen.


Bei einer Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an eine steuerbefreite Organisation in der Schweiz, welche den gleichen oder einen ähnlichen Zweck verfolgt. Die Verteilung des Vereinsvermögens unter den Mitgliedern ist ausgeschlossen.

16. Inkrafttreten

Diese Statuten wurden an der Hauptversammlung vom 23.3.2024 angenommen und sind mit diesem Datum in Kraft getreten.

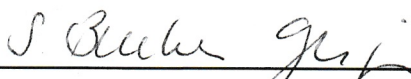
Datum, Ort _____ Bern, 23.3.2024 _____

Die Präsidentin:



Renate Shashoua

Die Protokollführerin:



Sabine Bucher Guyer